

PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

April 2025

**Personalversammlung - Steuererklärung 2025 – Verzicht auf die amtsärztliche
Einstelluntersuchung – Anhebung Hinzuverdienstgrenzen – elektronische Patientenakte –
Neuregelung Arbeitszeitkonto –
– Sabbatmodell – Straftaten an der Schule – Personalratsadressen –**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

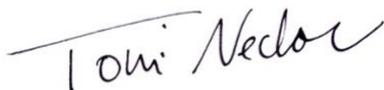
die Osterferien stehen vor der Tür und Sie erhalten wie gewohnt die aktuelle Ausgabe des PR-Aktuell.

Wir haben eine kurze, aber auch intensive Etappe hinter uns und alle freuen sich auf die wohlverdienten Osterferien. Wir hoffen, dass Sie die Ferien nutzen können, um sich Zeit für schöne Dinge und mit Ihren Lieben zu nehmen. Kurz nach Ostern findet unsere Personalversammlung statt.

Vielleicht schaffen Sie es am 12. Mai an die Albert-Schweitzer-Schule zur Personalversammlung zu kommen? Neben einem interessanten Vortrag zu aktuellen Rechtsfällen, stehen Ihnen Ihre Personalräte an diesem Tag zur Verfügung. Wir würden uns sehr freuen, wenn wir uns im Mai am „Bergl“ sehen.

Bleiben Sie gesund.

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates



Tomi Neckov, Vorsitzender

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Einladung zur
Personalversammlung

am 12. Mai ab 14.00 Uhr
an der Albert-Schweitzer-Schule in
Schweinfurt

Bei einer Stärkung mit Kaffee und Kuchen berichten wir von **14.00 bis 15.00 Uhr** über unsere aktuelle Arbeit im Personalrat.

Ab **15.00 Uhr** wird uns **Andreas Rewitzer, Leiter der Rechtsabteilung im BLLV**, erklären, wie wir rechtssicher durch den Schulalltag kommen.

Wie jedes Jahr stehen euch alle Personalräte, sowie Schulräte für Fragen und konstruktive Gespräche zur Verfügung. Für die Personalversammlung wird Dienstbefreiung gewährt.

Wir freuen uns auf euch

Tomi Neckov
Personalratsvorsitzender Schweinfurt Stadt

Astrid Gäb
Personalratsvorsitzende Schweinfurt Land

Steuererklärung 2025

Einreichungstermin:

In den vergangenen Jahren wurde die Abgabefrist der Steuererklärung coronabedingt verlängert. Jetzt wird diese Frist wieder sukzessive auf das „Normalmaß“ reduziert. So endet die Frist für das Jahr 2024 am 31.07.2025. Wer die Erklärung von einem Steuerberater oder einem Lohnsteuerhilfeverein erstellen lässt, hat bis zum 30.04.2026 Zeit. Für verspätet abgegebene Erklärungen muss mit Sanktionen gerechnet werden.

Homeoffice-Pauschale und Arbeitszimmer:

Für Lehrkräfte, die sich aktiv im Dienst befinden, ist die Absetzbarkeit der Homeoffice-Pauschale als Tagespauschale in Höhe von 1.260.-- € (6.-- € für bis zu 210 Tage) anstelle einer detaillierten Kostenaufstellung für ein Arbeitszimmer kein Problem. Jedenfalls sind uns keine anderen Rückmeldungen bekannt. Auch Kolleginnen und Kollegen, die sich in Elternzeit befinden oder arbeitslos sind, können diesen Betrag steuerrechtlich geltend machen. Hier wäre aber der Abzug des Arbeitszimmers bis zum Betrag von 1.260.-- € sinnvoll, da diese Kolleginnen und Kollegen ja offiziell nicht beruflich tätig sind. Hierzu heißt es im BMF-Schreiben vom 15.8.2023, BStBl. 2023 I S. 1551, Rz 23, dass diese Zeit der Arbeitslosigkeit oder Elternzeit den Abzug nicht ausschließt, da die Nutzung des Arbeitszimmers in einem ausreichend klaren Zusammenhang mit künftigen Einnahmen aus der beruflichen Tätigkeit steht.

Möglichkeit eines Verzichts auf die amtsärztliche Einstellungsuntersuchung und Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe bzw. Lebenszeit

Bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf wurde bisher die gesundheitliche Eignung aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens festgestellt. Nach der Neufassung des Art. 19 BayBG kann künftig diese Eignung auch anhand einer Selbstauskunft der Bewerberin bzw. des Bewerbers festgestellt werden. Damit ist der gesetzliche Weg zu einer Umgestaltung des bisherigen Verfahrens geschaffen. Immer wieder haben Kolleginnen und Kollegen während der Anwärterzeit Angst davor, Beihilfeanträge einzureichen, weil sie befürchten, dadurch die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe bzw. Lebenszeit zu gefährden.

Hier kann Entwarnung gegeben werden:

Wurde bei der amtsärztlichen Eingangsuntersuchung zur Übernahme der Anwärtertätigkeit die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung festgestellt, so erfolgt nach dem Referendariat keine weitere Untersuchung mehr. Es sei denn, es wurden damals durch den Amtsarzt Bedenken geäußert oder die Bewerberin bzw. der Bewerber hatte eine unübliche Zahl an Krankheitstagen (Richtwert 28 Fehltage oder mehr als 10 Einzelerkrankungen). Ist dies nicht gegeben, so geht man automatisch von der gesundheitlichen Eignung aus.

Anträge auf Kostenübernahme durch die Beihilfe haben auf die Feststellung der gesundheitlichen Eignung keinen Einfluss, da nach Art. 105 BayBG Beihilfeunterlagen ohne Zustimmung der betroffenen Person nicht an eine andere Organisation (z.B. Regierung oder Schulamt) weitergeleitet werden dürfen.

Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen in der Beamtenversorgung

Für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte wurde die Höchstgrenze für anrechnungsfreien Hinzuverdienst bei Verwendungseinkommen (= Beschäftigung im öffentlichen Dienst) ab Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze (= allgemeine oder besondere) rückwirkend zum 1.1.2024 grundsätzlich auf das 1,5-fache der ruhegehaltsfähigen Bezüge ausgeweitet. Ausgenommen sind Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, die aufgrund Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder Schwerbehinderung vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden.

Beihilfe nicht für die elektronische Patientenakte zuständig

In letzter Zeit war das Thema „elektronische Patientenakte“ immer wieder ein Thema in den Nachrichtensendungen. Hierzu ist festzustellen, dass die elektronische Patientenakte seit Anfang 2025 für alle gesetzlich Versicherten von der jeweiligen Krankenkasse eingerichtet wurde. Wer diese Akte nicht nutzen möchte, kann dem widersprechen. Für privat Versicherte können die privaten Krankenversicherungen ebenfalls eine widerspruchsbasierte elektronische Patientenakte anbieten. Die Beihilfestellen richten aber für beihilfeberechtigte Personen keine elektronische Patientenakte ein.

Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 03/2025

**Sie können sich jederzeit
vertrauensvoll an Ihre
Personalvertretung wenden!
Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem
Lehrerverband!**

Die neue Regelung für das Arbeitszeitkonto nach dem Urteil des BayVGH

Wie bereits mehrfach berichtet, hat der Bay. Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 12.11.2024 das Arbeitszeitkonto für Grundschullehrkräfte für rechtsunwirksam erklärt. Allerdings räumte das Gericht dem Ministerium ein, eine andere Lösung zu finden. Mit KMS vom 14.03.2025 wurde nun die neue Regelung veröffentlicht.

Schuljahr	Gruppe 1*: Geboren 02.08.1963 – 01.08.1970		Gruppe 2: Geboren 02.08.1970 – 01.08.1978		Gruppe 3: Geboren 02.08.1978 – 01.08.1986		Gruppe 4*** Geboren 02.08.1986 und jünger		
2020/21	Sonderregelung 2	+1**	Ansparphase						
2021/22	Ansparphase	+1		+1					
2022/23		+1		+1		+1			
2023/24		+1		+1	Ansparphase	+1			+1
2024/25		+1		+1		+1		+1	+1
2025/26	Wartezeit	0	Wartezeit	0	Ansparphase	+1		+1	
2026/27		0		0		0		+1	
2027/28		0		0	0	Ansparphase			
2028/29	Ausgleichsphase	-1	Ausgleichsphase	-1	Wartezeit		0		0
2029/30		-1		-1			-1		0
2030/31		-1		-1	-1		Ausgleichsphase		
2031/32		-1		-1	-1			-1	-1
2032/33								-1	
2033/34								-1	

*** Sonderregelung 1 Gruppe 1:**

Mit dem Ende des Schuljahres wird die Ansparphase beendet, in dem die Lehrkraft das 57. Lebensjahr vollendet. Damit gilt: Lehrkräfte, die zwischen dem 02.08.1963 und dem 01.08.1964 geboren wurden, sparten nur ein Jahr an. Da dieses Jahr unter die Sonderregelung 2 fällt, können die betroffenen Kolleginnen und Kollegen aus drei Möglichkeiten hinsichtlich der Rückgabe auswählen. Lehrkräfte, die zwischen dem 02.08.1964 und dem 01.08.1970 geboren wurden, sparten je nach Geburtsdatum zwei bis fünf Jahre an. Für das 1. Jahr (Schuljahr 2020/21) können auch sie gemäß Sonderregelung 2 aus den drei Möglichkeiten der Rückgabe auswählen. Die weiteren Anspargahre werden im Rahmen der Ausgleichsphase der Gruppe 1 zurückgegeben.

**** Sonderregelung 2 Gruppe 1:**

Das Schuljahr 2020/21 ist nun nicht mehr offizieller Bestandteil des neuen Arbeitszeitkontos. Die angesparte Stunde wird über eine Sonderregelung

ausgeglichen. Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen können für dieses Schuljahr als Rückgabe aus drei Varianten auswählen:

- Monetäre Ausbezahlung: Wer in Vollzeit angespart hat, erhält nur die Mehrarbeitsvergütung (25,40 bzw. 25,76 € brutto pro Stunde). Wer in Teilzeit angespart hat, wird für diese Zeit rückwirkend mit einer Teilzeiterhöhung um eine Stunde besoldet, was finanziell von Vorteil ist.
- Freizeitausgleich ab dem Schuljahr 2026/27 oder wahlweise später
- oder sechs zusätzliche Urlaubstage innerhalb der nächsten drei Jahre.

Nähere Regelungen hierzu werden in Kürze bekannt gegeben.

***** Sonderregelung 3 (gilt auch für Späteinsteiger aus anderen Gruppen)**

Gruppe 4:

Während der Probezeit beginnt die Ansparphase nicht. Lehrkräfte, deren Probezeit oder Elternzeit nicht schuljahreskonform endet, werden erst im darauffolgenden Jahr einbezogen. Wird die Probezeit spätestens zum 1.10. des jeweiligen Schuljahres beendet und wurde die Einschätzung in der Probezeit (so vorhanden) mit der Bewertungsstufe „voraussichtlich geeignet“ abgeschlossen, so beginnt die Ansparphase bereits zu Beginn des Schuljahres.

Beispiele für die Abwicklung des Arbeitszeitkontos:

Beispiel 1: Frau A wurde am 31.05.1969 geboren. Damit wurde sie der Gruppe 1 zugeordnet. Sie war damit zum Schuljahresbeginn 1.8.2020 51 Jahre alt. Zu Beginn des letzten Schuljahres vor Ablauf der Ansparphase war sie 55 Jahre. Damit spart sie die gesamten vier Jahre lang an. Das Schuljahr 2020/21 wird gesondert abgerechnet.

Phasen	Ansparphase					Wartezeit			Ausgleichsphase				
	Schuljahr	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32
+/- Std.	+1**	+1	+1	+1	+1					-1	-1	-1	-1

Beispiel 2: Frau B wurde am 31.05.1966 geboren. Sie war damit zum Schuljahresbeginn 1.8.2020 54 Jahre alt. Sie wurde damit ebenfalls der Gruppe 1 zugeordnet. Am 30.05.2023 vollendete sie das 57. Lebensjahr. Damit beendete sie am 31.07.2023 die Ansparphase aus Altersgründen.

Phasen	Ansparphase					Wartezeit			Ausgleichsphase				
	Schuljahr	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32
+/- Std.	+1**	+1	+1							-1	-1		

Beispiel 3: Frau C wurde am 31.08.1986 geboren. Damit war sie der Gruppe 4 zuzuordnen. Sie musste sie die 4 Ansparungsjahre ab dem 1.8.2023 absolvieren. Sie wird aber erst zum 1.10.2025 auf Lebenszeit verbeamtet. Damit beginnt ihre Ansparphase erst zum 1.8.2025. Sie spart also lediglich in den beiden letzten Jahren ihrer Gruppe an. Deshalb bekommt sie auch nur in den zwei letzten Jahren ihrer Gruppe den Ausgleich.

Phasen	Ansparphase				Wartezeit			Ausgleichsphase				
	Schuljahr	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32	32/33	33/34
+/- Std.			+1	+1							-1	-1

Ausgenommen vom Arbeitszeitkonto sind: Schwerbehinderte (GdB mind. 50), Gleichgestellte (nur auf Antrag), Lehrkräfte mit (vorübergehend) eingeschränkter Dienstfähigkeit (für die entsprechende Dauer), Lehrkräfte in der Probezeit, Fach- und Förderlehrkräfte.

Quellen: Arbeitszeitkontenverordnung (AZKoV) vom 20.03.2001 zuletzt geändert am 07.07.2020, KMS vom 14.03.2025 und Schweinsberg/Schidleja/Nitschke: „Neufassung 2025: Verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Grundschullehrkräfte“ März 2025

Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 05/2025

Lange erwartet, jetzt wieder möglich – das Sabbatmodell

Seit dem Schuljahr 2020/21 wurde das Freistellungsmodell (Sabbatmodell) gemäß Art. 88 Abs. 4 BayBG insbesondere für Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen nicht mehr neu bewilligt. Ab dem Schuljahr 2025/26 gelten nun neu für alle Lehrkräfte an allen Schularten folgende Eckdaten:

- mind. 5 Jahre Ansparphase, max. 1 Jahr frei, nur einmal während der gesamten Dienstzeit zu beantragen.
- der Bewilligungszeitraum beträgt 6 bis 10 Jahre. Der Freistellungszeitraum muss abgeschlossen sein, wenn der Beschäftigte die gesetzliche Altersgrenze (Art. 62 BayBG, i.V.m. Art. 143 BayBG) erreicht bzw. das Arbeitsverhältnis durch Erreichen der Altersgrenze endet (§ 44 Nr. 4 TV-L); gleiches gilt für den Antragsruhestand (Art. 64 BayBG). Eine Überschneidung mit Altersteilzeit darf nicht erfolgen.
- beantragen können Lehrkräfte aller Schularten (auch Arbeitnehmer), Förderlehrkräfte sowie Personal für HPU. Zwingende dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen (z. B. Bewerbermangel). Schulleiter, Schulleiterstellvertreter, Seminarleiter/Seminarlehrer können nur dann am Freistellungsmodell teilnehmen, wenn die Freistellung direkt vor dem gesetzlichen oder dem Antragsruhestand erfolgen soll. Auch bisher Teilzeitbeschäftigte dürfen am Freistellungsmodell teilnehmen. Die Hälfte der Unterrichtspflichtzeit darf auf die gesamte Laufzeit gesehen nicht unterschritten werden, d.h. es gibt grundsätzlich eine Mindeststundenzahl!
- Wegen Bewerbermangel gilt ab dem Schuljahr 2025/26 bis auf weiteres für Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an Grund- und Mittelschulen sowie für Fachlehrkräfte an Förderschulen eine Mindeststundenzahl von 24 Wochenstunden (im Ansparzeitraum), bei Lehrkräften für Sonderpädagogik und GS/MS-Lehrkräften an Förderschulen mind. 23 Wochenstunden. An den Schularten Realschule, Gymnasium und berufliche Schulen können sich vor Ort Einschränkungen in bestimmten Fächerverbindungen ergeben. Ausnahmen: Schwerbehinderte und Gleichgestellte

- ein Freistellungsmodell setzt sich immer zusammen aus einer Dienstleistungsphase (mit verminderten Bezügen), die mind. 5 Jahre dauern muss, und einer sich daran anschließenden Freistellungsphase (mit ebenfalls verminderten Bezügen). Bei einer Gesamtlaufzeit von sechs bis zehn Jahren kann die Freistellungsphase max. ein Jahr umfassen, jeweils beginnend mit dem 1. August eines Jahres
- die Gewährung eines Freistellungsmodells ist für jede Lehrkraft nur einmal im Laufe ihres Dienstlebens möglich. Bei Lehrkräften, denen bereits in der Vergangenheit eine Freistellung bzw. ein Sabbatmodell bewilligt wurde, ist keine erneute Bewilligung möglich
- die Besoldung/das Entgelt wird während des gesamten Zeitraumes der Teilzeitbeschäftigung entsprechend der neu festgesetzten Teilzeitquote anteilig verringert (auch während der Freistellungsphase). Die Sonderzahlung und ebenso die vermögenswirksamen Leistungen werden anteilig gewährt.
- der Beihilfeanspruch bleibt in vollem Umfang während der gesamten Zeit der Teilzeitbeschäftigung (inklusive Freistellungsjahre) bestehen. Für Arbeitnehmer gelten Sonderregelungen.

(verändert nach K. Schweinsberg BLLV-Infoblatt zum Sabbatmodell März 2025)

Hinweise zum Umgang mit strafrechtlichen Ermittlungen an der Schule

Gelegentlich kommt es vor, dass Schule und Strafermittlungsbehörden bzw. Justiz zusammenwirken und zusammenarbeiten müssen. Hierbei sollten alle an der Schule tätigen Personen über einige wichtige Regelungen Bescheid wissen.

Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

In der Regel erhalten Schulleitungen bei Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende nur in geeigneten Fällen eine Mitteilung. Eine Mitteilung erfolgt insbesondere bei einer Verurteilung der betreffenden Schülerinnen oder Schüler.

Jugendarrest, Jugendstrafe

Wird gegen eine Schülerin bzw. einen Schüler der Schule ein Jugendarrest vollstreckt, so soll nach den einschlägigen Bestimmungen die Schulleitung unterrichtet werden. Insbesondere werden der Schulleitung übermittelt, zu welcher Zeit die Jugendliche bzw. der Jugendliche den Arrest oder die Jugendstrafe verbüßen muss.

Beteiligung der Jugendhilfe

Immer dann, wenn minderjährige Schülerinnen und Schüler in ihrer leiblichen, seelischen oder geistigen Entwicklung ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt sind oder, wenn gar das Verhalten von Schülerinnen und Schülern eine ernsthafte Gefahr für den Unterricht oder die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler einer Schule darstellt, ist es Aufgabe der Schulleitung über das Staatliche Schulamt geeignete Maßnahmen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt zu beantragen.

Mitwirkung des Schulpersonals bei strafrechtlichen Ermittlungen

In einem solchen Fall einer strafrechtlichen Ermittlung soll die Schule soweit möglich gehört werden (§ 43 JGG). Für die Lehrkräfte und Schulleitung gelten folgende Regelungen:

Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigungen über Angelegenheiten, über die sie normalerweise Verschwiegenheit zu wahren haben, weder vor einem Gericht noch außergerichtlich Aussagen bzw. Erklärungen abgeben. Die erforderliche Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte. Jedoch sind Schulleitung und auch Lehrkräfte verpflichtet, als Zeugen oder Sachverständige auf Ladung der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen oder an der Erstellung eines Gutachtens mitzuwirken. Ebenso kann die Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen oder auch selbst durch Beamtinnen und Beamte der Polizei in der Schule ermitteln lassen. Ebenfalls muss die Schule auch nach Aufforderungen einschlägige amtliche Schriftstücke herausgeben (Schülerbögen, Schülerakt). Die Befragung von Schülerinnen und Schülern in der Schule ist unproblematisch und rechtlich zulässig. Eine Vernehmung von Schülerinnen bzw. Schülern bedarf des Einverständnisses der Eltern (Sorgeberechtigten). Allerdings muss ein Hinweis erfolgen, dass es den Schülerinnen und Schülern freisteht, sich in Gegenwart der Polizei zu äußern.

Besteht ein begründeter Verdacht auf eine strafbare Handlung von Schülerinnen oder Schülern oder erfährt ein Mitglied des Schulpersonals vom Vorhaben bzw. der Ausführung eines Verbrechens, so ist es zur strafrechtlichen Aussage verpflichtet. Dies gilt insbesondere die in § 138 genannten Tatbestände Mord, Totschlag, Raub, räuberische Erpressung. Bei anderen strafbaren Handlungen ist eine Anzeige bei der Polizei nur dort geboten, wo es sich um Fälle erheblicher Kriminalität handelt.

(verändert nach U. Behn, Oberpfälzer Schule Ausgabe 1/2025)

Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 04/2025

Personalrat in der Stadt Schweinfurt

Vorsitzender:	Tomi Neckov, Frieden-Mittelschule Schweinfurt Tel.: 09721 9410113 e-mail: schweinfurt-stadt@unterfranken.bliv.de
Stellvertretende Vorsitzende:	Katharina Kitz, Albert-Schweitzer-Grundschule Tel.: 09721 51949 e-mail: Katharina.Kitz@Schweinfurt.de
	Frank Maier, Kerschensteiner-Grundschule Tel.: 09721 51962 e-mail: Frank.Maier@Schweinfurt.de
	Susanne Heck, Dr. Pfeiffer-Grundschule Tel.: 09721 518252 e-mail: hecksusann@yahoo.de
	Sabrina Neckov, Friedrich-Rückert-Grundschule Tel.: 09721 51942 e-mail: Sabrina.Neckov@Schweinfurt.de
	Nicole Hepp-Schmat, Auen-Grundschule Tel.: 0171 672 96 90 e-mail: D.Schmat@t-online.de
	Inge Hermann, Albert-Schweitzer-Grundschule Tel.: 0157 7422 2954 e-mail: tittinhr4@web.de
Vertrauensperson der Schwerbehinderten	Sabine Meißner, Kerschensteiner-Grundschule Tel.: 09721 97122 e-Mail: sabine@sw-meissner.de
Jugend- und Auszubildendenvertretung	N. N.

Stand: 07.04.2025